

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 39 (1921)
Heft: 160

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern
Dienstag, 28. Juni
1921

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Berne
Mardi, 28 juin
1921

Erscheint 1—2mal täglich

XXXIX. Jahrgang — XXXIX^{me} année

Paraît 1 ou 2 fois par jour

N° 160

Redaktion und Administration im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement — Abonnements: Schweiz: Jährlich Fr. 20.20, halbjährlich Fr. 10.20, vierteljährlich Fr. 5.20 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie: Publitas A. G. — Insertionspreis: 50 Cts. die sechs gespaltene Kolonelle (Ausland 65 Cts.)

N° 160

Redaktion et Administration au Département fédéral de l'économie publique — Abonnements: Suisse: un an fr. 20.20, un semestre fr. 10.20, un trimestre fr. 5.20 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 Cts. — Règle des annonces: Publitas S. A. — Prix d'insertion: 50 cts. la ligne (pour l'étranger 65 cts.)

Inhalt: Handelsregister. — Regelung der Ausfuhr. — Appenzeler Bahn in Herisau. — Bilanzen von Aktiengesellschaften. — Handelsbeziehungen mit Deutschland. — Haferpreis. — Besetztes Rheingebiet. — Schweden: Zölle. — Diskontsätze und Wechselkurse. — Internationaler Postgiroverkehr.

Sommaire: Registre de commerce. — Règlement de l'exportation. — Norme per l'esportazione. — Société Anonyme Pension Beau-Séjour, à Lausanne. — Bilans de sociétés anonymes. — Commerce spécial entre la Suisse et les Indes néerlandaises. — Prix d'avoine. — Taux d'escompte et cours du change. — Service international des virements postaux.

Ämlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Handelsregister — Registre de commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Bern — Berne — Berna Bureau Aarberg

Bierhandel. — 1921. 24. Juni. Die Firma G. Johner, Bierdepot und Bierhandel, mit Sitz in Lyss (S. H. A. B. Nr. 221 vom 6. September 1911, Seite 1490), wird infolge Aufgabe des Geschäftes in dem Handelsregister gestrichen.

Bureau de Courtelary

23. Juni. La société anonyme Fabrique d'appareils électriques Chasseral S. A., à St-Imier, a, dans son assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 18 juin 1921, révisé ses statuts et apporté par là les modifications suivantes aux faits publiés dans la Feuille officielle suisse du commerce du 26 février 1919, n° 47, page 306: le capital social est réduit de fr. 990,000 à fr. 198,000. Ce capital réduit est divisé en 990 actions nominatives de fr. 200 chacune. Joe Gagnebin s'étant retiré du conseil d'administration, la signature qui lui était conférée est éteinte. Il est remplacé par Henri Gerber, technicien, originaire de Mont-Tramelan, domicilié à St-Imier, qui engagera la société par sa signature apposée avec celle d'un des autres administrateurs ou du directeur. Les autres points de la publication du 12 février 1919 n'ont pas subi de modifications.

Horlogerie. — 24. Juni. La maison Léon Ducommun, fabrication d'horlogerie, à Tramelan-dessous (F. o. s. du c. du 3 juillet 1894, n° 157, page 641), donne procuration à Paul Ducommun, son fils, originaire de Tramelan-dessous, fabricant d'horlogerie en ce dernier lieu.

Alimentation générale. — 24. Juni. La maison «Ch. Petitpierre», alimentation générale etc., à Neuchâtel, a supprimé sa succursale de Villeret. La raison Ch. Petitpierre, succursale de Villeret, est en conséquence radiée.

Bureau Wimmis (Bezirk Niedersimmental)

Bauten-Bureau. — 24. Juni. In der Kollektivgesellschaft Steiner & Ott, Bauten-Bureau, in Spiez (S. H. A. B. Nr. 125 vom 18. Mai 1921, Seite 999), sind nunmehr zur Vertretung der Gesellschaft beide Gesellschafter, Christian Steiner, von Ringgenberg, Bautechniker, in Spiez, und Karl Ott, von Zürich, Bautechniker, in Erlenbach, durch Einzelzeichnung befugt.

Luzern — Lucerne — Lucerna

1921. 20. Mai. Inhaber der Firma Richter Kunsthandlung (Richter Art Gallery) (Richter Galerie d'art), in Luzern, ist Georg Martin Richter, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in München. An Henri Bing, französischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Luzern, wird Prokura erteilt. Handel mit Kunstgegenständen aller Art. Löwenstrasse Nr. 14.

22. Juni. Genossenschaft Aero in Luzern, mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 158 vom 3. Juli 1919, S. 1174 und dortige Verweisung). Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. April 1921 hat sich diese Genossenschaft aufgelöst und tritt in Liquidation. Diese wird unter der bisherigen Firma durch den im Amte sich befindenden Vorstand besorgt, in dessen Namen der Präsident Dr. Jakob Zimmerli, der Vizepräsident Oskar Hauser, und der Aktuar Dr. Alfred Steiger (alle bisher) durch Kollektivzeichnung, je zu zweien die verbindliche Unterschrift führen. Die Unterschriften von Conrad Giger, Emil Spillmann, Hans Pfiffer v. Altshofen, Roman Scherer, Anton Schmid, Richard Boer, Jean Häcky, Josef Hüslar, Albert Riedweg, Eduard Schmid-Lasser, Othmar Schnyder und Julius Weber sind erloschen.

Kaffeerösterei, Kolonialwaren, Weine usw. — 22. Juni. Die Firma Lauber-Köhler, in Luzern (S. H. A. B. Nr. 114 vom 14. Mai 1919, Seite 822), hat die Geschäftsnatur wie folgt umschrieben: Kaffee-Grossrösterei, Kolonialwaren, Weine, Vertretungen, Import. Löwenstrasse 8 und Löwenplatz 7.

22. Juni. «Etna» Film Co. Aktiengesellschaft, in Luzern «Etna» Compagnie de Film S. A., à Lucerne, mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 181 vom 16. Juni 1919, Seite 1037 und dortige Verweisung). Friedrich Karg ist als Mitglied des Verwaltungsrates zurückgetreten und seine Unterschrift somit erloschen. Christian Karg (bisher) führt nun wieder als einziger Verwaltungsrat für die Gesellschaft die verbindliche Einzelunterschrift.

23. Juni. Die Kollektivgesellschaft L. Rigert-Haas Nachfolgerinnen, Tuch, Spezereien und Mercerie, Quincallerie und Papeterie, in Udligenschwil (S. H. A. B. Nr. 9 vom 10. Januar 1921, Seite 67 und dortige Verweisung), hat sich aufgelöst; die Firma ist nach bereits beendigter Liquidation erloschen.

Bauunternehmung. — 23. Juni. Inhaber der Firma Isidor Zihlmann, in Marbach, ist Isidor Zihlmann, von Escholzmatz, in Marbach. Bauunternehmung.

23. Juni. Schweizer. Milch-Gesellschaft A. G. (Compagnie Laitière Suisse S. A.) (Swiss Milk Co. Ltd.), Aktiengesellschaft mit Sitz in Hochdorf (S. H. A. B. Nr. 76 vom 30. März 1918, Seite 518 und dortige Verweisung). In der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Dezember 1920 haben die Aktionäre

in Bezug auf das Aktienkapital folgende Beschlüsse und Anträge des Verwaltungsrates genehmigt: die Versammlung konstatiert die volle Einzahlung der vom Verwaltungsrate auf Grund seiner Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhung von Fr. 200,000. Im fernern beschliesst sie, das Aktienkapital um eine weitere Million, d. h. auf Fr. 2,000,000 zu erhöhen. § 3 der Statuten erhält demnach folgende Fassung: «Das Aktienkapital beträgt Fr. 2,000,000 (zwei Millionen Franken) und ist eingeteilt in 4000 Aktien zu Fr. 500. Hiervon sind zurzeit Fr. 1,000,000 voll einbezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt und die Emissionsbedingungen für die Ausgabe der weiteren Aktien bis auf Fr. 2,000,000». Josef Ottiger ist vom Verwaltungsrate infolge Todes ausgeschieden und seine Unterschrift somit erloschen. Eine Ersatzwahl hat noch nicht stattgefunden.

24. Juni. Die Firma der Genossenschaft der Institute für physikalische, elektrische und chemische Therapie Luzern und Lugano (Union coopérative des Etablissements de Thérapie physique, électrique et chimique Lucerne et Lugano) (Unione cooperativa degli Istituti di Terapia fisica, elettrica e chimica Lucerna e Lugano), mit Sitz in Luzern (S. H. A. B. Nr. 70 vom 15. März 1921, Seite 539), ist infolge Verlegung des Sitzes nach Calprino-Lugano, sowie zufolge Firmaänderung in Luzern, erloschen, ebenso die Unterschriften von Giuseppe Vella, Adolf Michel, Dr. Hans Vogel und Viktor Bordigoni.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Aarau

Weinhandlung. — 1921. 16. Juni. Unter der Firma Wehrli, Hemmeler & Cie. Aktiengesellschaft, hat sich mit Sitz in Aarau eine Aktiengesellschaft gegründet, die den Ankauf und die Weiterführung der von der bisherigen Kommanditgesellschaft Wehrli, Hemmeler & Cie., in Aarau, betriebenen Weinhandlung bezweckt. Die Statuten sind am 9. April 1921 festgestellt worden. Das Unternehmen ist zeitlich nicht beschränkt. Das Grundkapital beträgt zweihunderttausend Franken (Fr. 200,000) und ist eingeteilt in 200 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 1000. Hiervon erhalten die bisherigen Inhaber der Firma Wehrli, Hemmeler & Cie. für gemachte Sacheinlagen gemäss Uebernahmsvertrag vom 31. Dezember 1920: 112 voll libertierte Aktien, nämlich Heinrich Wehrli, resp. an seiner Stelle seine Witwe Frau Louise Wehrli-Bolliger 43 Aktien, Adolf Wehrli 46 Aktien und Oskar Hemmeler 23 Aktien. Der gesamte Uebernahmspreis beträgt Fr. 198,593.90. Das dem Uebernahmsvertrag zugrunde liegende Inventar datiert vom 1. Januar 1921. Bei Erhöhung des Aktienkapitals steht den Aktionären nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes ein Vorzugsrecht auf den neuen Aktien zu. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, die befugt sind, für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift zu führen. Präsident des Verwaltungsrates ist Gottlieb Wehrli, Kaufmann, von Küttigen, in Aarau; Vizepräsident ist Oskar Hemmeler, Kaufmann, von und in Aarau. Die beiden Mitglieder des Verwaltungsrates führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft.

Bezirk Zofingen

25. Juni. Die Käseereigenossenschaft Oftringen, in Oftringen (S. H. A. B. 1914, Seite 743), hat ihren Vorstand wie folgt bestellt: Präsident ist Jakob Heiniger, Landwirt, von Affoltern i. E.; Vizepräsident ist Fritz Luder, Landwirt, von Höchstetten; Aktuar und Kassier ist Friedrich Suter, Landwirt, von Oftringen; Beisitzer sind Fritz Glur, Landwirt, von Oftringen, und Fritz Siegenthaler, Landwirt, von Trub; alle in Oftringen. Die Unterschrift des bisherigen Präsidenten Friedrich Müller ist erloschen.

Waadt — Vaud — Val de

Bureau d'Avenches

1921. 20. Juni. Dans son assemblée générale extraordinaire du 1^{er} juin dernier, la société anonyme Ateliers mécaniques S. A., à Vallamand-dessous (F. o. s. du c. 1917, page 1926, et 1920, page 32), a modifié ses statuts du 12 septembre 1917 de la manière suivante: L'article 24 prend la teneur ci-après: «La société sera administrée par un conseil d'administration de trois membres élus par l'assemblée générale. Les administrateurs seront toujours et immédiatement rééligibles. L'article 35 est modifié, la modification n'est pas soumise à publication. Le même jour, l'assemblée a renouvelé son conseil d'administration en élisant: Georges Cailler, industriel, de Vevey et Dailens, à Vallamand; Norbert Bosset, avocat, de et à Avenches, et Oscar von Gunten, fils d'Alfred, de Sigriswil, commerçant, à Faoug. Ce comité s'est constitué le 9 juin suivant, de la manière suivante: Georges Cailler, industriel, de Vevey et Dailens, à Vallamand, président; Oscar von Gunten, de Sigriswil, commerçant, à Faoug, vice-président; Norbert Bosset, avocat, de et à Avenches, secrétaire. La société est engagée par la signature collective de deux des membres du conseil d'administration.

Bureau de Morges

25. juin. Dans son assemblée générale du 18 décembre 1920, la Société de Fromagerie de Reverolle, société coopérative dont le siège est à Reverolle (F. o. s. du c. du 19 décembre 1913, n° 317, page 2226), a procédé au renouvellement de son comité et a nommé président Jacques Monnet, de Grancy, déjà inscrit comme membre, sans fonction spéciale, en remplacement d'Henri Cretegy démissionnaire; membre: Edouard Chatelain, de Lully-sur-Morges; tous agriculteurs, domiciliés à Reverolle.

Café. — 25. juin. La raison Auguste Lambelet, à Chavannes, exploitation du Café Fédéral (F. o. s. du c. du 27 octobre 1920, n° 272, page 2044), est radiée d'office ensuite de prononcé de la faillite du titulaire.

Café-restaurant. — 25. juin. La raison Samuel Leresche, à Morges, exploitation du Café-Restaurant des Trois Suisses (F. o. s. du c. du 19 octobre 1918, n° 249, page 1651), est radiée d'office ensuite de prononcé de la faillite du titulaire.

Regelung der Ausfuhr

(Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 25. Juni 1921.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das eidgenössische Ernährungsamt, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote¹⁾, in Verbindung mit Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1918 betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes²⁾, in der Absicht, die bisher erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen auszudehnen,

verfügen:

Art. 1. Für sämtliche Waren des schweizerischen Zollltarifs, welche nicht in Art. 2 aufgeführt sind, wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine generelle Ausfuhrbewilligung erteilt.

Art. 2. Für folgende Waren sind noch Ausfuhrgesuche einzureichen, die je nach dem Stande der Landesversorgung bewilligt oder abgelehnt werden:

a) Beim eidgenössischen Ernährungsamt, Bureau für Ausfuhr:

Zolllarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
91	Milei, frisch.
aus 98	Weichkäse.
99 a-c	Hartkäse, Glarner Kräuterkäse (Sehabzieger).
138 a & b	Kühe.
139 a & b	Rinder.
142 a	Jungvieh, weibliches.

b) Beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Sektion für Ein- und Ausfuhr:

Zolllarif-Nr.	Bezeichnung der Ware
708	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.).
711	Bruch- und Alteisen.
868	Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen.
869 a/c	Gold, Silber, Platina, unbearbeitet.
869 d	Gold, gemünzt.
870	Gold, Silber, Platina, gewalzt, in Platten und Streifen.
aus 871	Gold- und Silberdraht, Gold- und Silberfaden, Platinadrah und -faden, Metalldraht mit Gold und Silber umwunden; metallisches Chrom, Mangau, Titan, Uran, Vanadium in Form von Draht (Molybdän- und Wolframdraht ausgenommen).
872	Gewebe aus Gold- und Silberfaden; Blattsilber und Blattgold.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und des eidgenössischen Ernährungsamtes vom 25. April 1921³⁾ betreffend Regelung der Ausfuhr aufgehoben.

Règlement de l'exportation

(Décision du Département fédéral de l'économie publique et de l'Office fédéral de l'alimentation du 25 juin 1921.)

Le Département fédéral de l'économie publique et l'Office fédéral de l'alimentation, se fondant sur l'article 2 de l'arrêté du Conseil fédéral du 30 août 1918 concernant les interdictions d'exportation¹⁾, combiné avec l'article 19 de l'arrêté du Conseil fédéral du 13 septembre 1918 concernant l'institution d'un office fédéral de l'alimentation²⁾, dans l'intention d'étendre les autorisations générales d'exportation accordées jusqu'à présent,

arrêtent:

Article premier. Sont mises au bénéfice d'une autorisation générale d'exportation, révocable en tout temps, les marchandises du tarif douanier suisse ne figurant pas sous art. 2 ci-après.

Art. 2. Pour les marchandises désignées ci-dessous, des demandes d'exportation doivent encore être présentées:

a) à l'Office fédéral de l'alimentation, bureau pour l'exportation:

N° du tarif	Désignation de la marchandise
91	Lait frais.
ex 98	Fromage à pâte molle.
99 a/c	Fromage à pâte dure; fromage vert de Glaris.
138 a et b	Vaches.
139 a et b	Génisses.
142 a	Jeunes bêtes, femelles.

b) au Département fédéral de l'économie publique, service de l'importation et de l'exportation:

N° du tarif	Désignation de la marchandise
708	Déchets provenant du travail du fer (limaille, tournures, etc.).
711	Déchets de fer et ferraille.
868	Raclures, cendres d'orfèvre et scories de métaux précieux.
869 a/c	Or, argent, platine, non ouvrés.
869 d	Or, monnayé.
870	Or, argent, platine, laminés, en plaques ou bandes.
ex 871	Fils et filés d'or et d'argent; fils et filés de platine; fil de métal entouré d'or ou d'argent; fil métallique de chrome, manganèse, titane, urane, vanadium, à l'exception du fil de molybdène et de Wolfram.
872	Tissus de fils d'or ou d'argent; or et argent battus en feuilles minces.

Suivant les besoins du pays, les demandes d'exportation pourront être agréées ou écartées.

Art. 3. La présente décision entre en vigueur le 1^{er} juillet 1921.

Est abrogée, dès la même date, la décision du Département fédéral de l'économie publique et de l'Office de l'alimentation du 25 avril 1921³⁾ concernant le règlement de l'exportation.

Norme per l'esportazione

(Disposizioni del Dipartimento federale dell'economia pubblica e dell'Ufficio federale degli approvvigionamenti di viveri del 25 giugno 1921.)

Il Dipartimento federale dell'economia pubblica e l'Ufficio federale degli approvvigionamenti di viveri, fondandosi sull'art. 2 del decreto del Con-

¹⁾ Siehe Gesetzesammlung Bd. XXXIV, S. 893.

²⁾ Siehe Gesetzesammlung Bd. XXXIV, S. 939.

³⁾ Siehe Gesetzesammlung Bd. XXXVII, S. 320.

⁴⁾ Voir Recueil officiel, tome XXXIV, page 919.

⁵⁾ Voir Recueil officiel, tome XXXIV, page 967.

⁶⁾ Voir Recueil officiel, tome XXXVII, page 320.

siglio federale del 30 agosto 1918 concernente i divieti d'esportazione¹⁾ e sull'art. 19 del decreto del Consiglio federale del 13 settembre 1918 concernente l'istituzione di un Ufficio federale degli approvvigionamenti di viveri²⁾, allo scopo di riunire i permessi generali d'esportazione rilasciati sinora e dar loro maggiore estensione,

dispongono:

Articolo primo. Per tutte le merci della tariffa doganale svizzera che non sono contenute nella lista menzionata all'art. 2, viene rilasciato un permesso generale d'esportazione revocabile in qualsiasi tempo.

Art. 2. Per le seguenti merci si dovrà ancora presentare una domanda d'esportazione, che sarà accordata o no secondo lo stato dell'approvvigionamento del paese:

a) all'Ufficio federale degli approvvigionamenti di viveri, Ufficio dell'esportazione:

Voce di tariffa	Designazione della merce
91	Latte fresco.
ex 98	Formaggio di pasta molle.
99 a/c	Formaggio di pasta dura: formaggio verde di Glarona.
138 a/b	Vacche.
139 a/b	Giovenche.
142 a	Bestiame bovino: giovane di sesso femminile.

b) al Dipartimento federale dell'economia pubblica, Servizio dell'esportazione:

Voce di tariffa	Designazione della merce
708	Caseami della lavorazione del ferro (limatura, tornitura, ecc.).
711	Rottami e ferro vecchio.
868	Raschiature, ceneri o scorie di metalli preziosi.
869 a/c	Oro, argento, platino, non lavorati.
869 d	Oro, monetato.
870	Oro, argento, platino: laminati, in lastre, bande.
ex 871	Fili e filati d'argento, d'oro, di platino: filo metallico avvolto d'oro o d'argento, eromo metallico, manganese, uranio, titanio, vanadio in forma di filo (i fili di molibdeno e di wolframio sono liberi).

872 Tessuti di filo d'oro o d'argento: oro ed argento battuti in fogli.

Art. 3. Le presenti disposizioni entrano in vigore il 1^o luglio 1921.

A contare dalla stessa data è abrogata la disposizione del Dipartimento federale dell'economia pubblica e dell'Ufficio federale degli approvvigionamenti di viveri del 25 aprile 1921³⁾ concernente le norme per l'esportazione.

¹⁾ Vedi raccolta ufficiale, N. S., vol. XXXIV, pag. 1023.

²⁾ Vedi raccolta ufficiale, N. S., vol. XXXIV, pag. 1079.

³⁾ Vedi raccolta ufficiale, N. S., vol. XXXVII, pag. 344.

Appenzeller Bahn in Herisau

Nachlassverfahren

Einladung zur Versammlung der Prioritätsaktionäre.

Nachdem sich die erforderliche Mehrheit für die Annahme des ersten Nachlassvertragsentwurfes nicht gefunden hat, sind von der Verwaltung der Appenzeller Bahn, im Einvernehmen mit Vertretern einer Gruppe von Obligationären neue Vorschläge ausgearbeitet worden, welche nun einer zweiten Versammlung der Gläubiger und Prioritätsaktionäre unterbreitet werden sollen.

Die Prioritätsaktionäre der Appenzeller Bahn werden daher zur Teilnahme an der auf Donnerstag, den 7. Juli 1921, angesetzten Versammlung der Prioritätsaktionäre eingeladen, um über die im Nachlassverfahren vorgeschlagene Umwandlung der Prioritätsaktien in Stammaktien zu beschliessen. Die Verhandlungen finden im Gemeinderatssaal (Gemeindehaus) in Herisau statt und beginnen um 10 Uhr vormittags.

Die Prioritätsaktionäre haben ihre Titel, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis spätestens den 4. Juli 1921 dem Schweizerischen Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau oder der Appenzell-Ausserrhodischen Kantonalbank in Herisau einzusenden, und werden dagegen eine Quittung erhalten, die als Stimmrechtsausweis dient. Diejenigen Prioritätsaktionäre, welche ihre Titel bereits deponiert haben, werden von ihrer Depositionsstelle neue Stimmrechtsausweise erhalten.

Wer sich durch einen andern vertreten lassen will, hat diesem eine Vollmacht auszustellen. Zu Zustimmungserklärungen im Namen des Vertretenen ist eine ausdrückliche Ermächtigung erforderlich.

Zur gültigen Annahme des Antrages der Unternehmung ist die Zustimmung der Mehrheit der ihr Stimmrecht ausübenden Prioritätsaktionäre, die auch mehr als die Hälfte des gesamten Prioritätsaktienkapitals repräsentieren, notwendig.

Zustimmungserklärungen können auch binnen 30 Tagen nach der Versammlung noch schriftlich abgegeben werden, jedoch erst nach vorheriger Deposition der Aktien bei einer der obgenannten Depositionsstellen.

Prioritätsaktionäre, die eine Erklärung weder an der Versammlung, noch binnen der Nachfrist abgeben, werden bei den Stimmen nicht mitgezählt, bei Berechnung des Aktienkapitals als ablehnend betrachtet.

Die Akten, der Nachlassvertragsentwurf, das Gutachten der Schlichter, der Bericht über die Bilanz, das Schuldenverzeichnis und das Gutachten des Sachwalters über die Nachlassvertragsangebote liegen für die Prioritätsaktionäre vom 17. Juni 1921 an beim Betreibungsamt Herisau zur Einsicht auf.

St. Gallen, den 15. Juni 1921.

(V 93¹⁾)

Der vom Schweiz. Bundesgericht bestellte Sachwalter: Dr. W. Wegelin.

Appenzeller Bahn in Herisau

Nachlassverfahren

Einladungen zu den Gläubigerversammlungen.

Nachdem sich die erforderliche Mehrheit für die Annahme des ersten Nachlassvertragsentwurfes nicht gefunden hat, sind von der Verwaltung der Appenzeller Bahn im Einvernehmen mit Vertretern einer Gruppe von Obligationären neue Vorschläge ausgearbeitet worden, welche nun einer zweiten Gläubigerversammlung unterbreitet werden sollen.

Die Gläubiger folgender Anleihen:

4 1/2 % Obligationen-Anleihen I. Hypothek im Betrage von Fr. 1,250,000

(I. Gruppe);

4 1/2 % Obligationen-Anleihen I. Hypothek im Betrage von Fr. 450,000

(II. Gruppe);

4 % Obligationen-Anleihen II. Hypothek im Betrage von Fr. 950,000

(III. Gruppe);

sowie die Kurrentgläubiger (IV. Gruppe) der Appenzeller Bahn, deren Forderungen am 8. Juli 1920 noch ausstanden, und nicht gemäss Artikel 52 des B. G. über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsunternehmungen vom 25. September 1917 privilegiert sind, werden daher

zur Teilnahme an diesen zweiten Gläubigerversammlungen auf **Donnerstag, den 7. Juli 1921**, im Gemeinderatssaal (Gemeindehaus) in Herisau eingeladen.

Die Verhandlungen beginnen um **2 Uhr nachmittags** mit der Erörterung des Nachlassvertrages durch den Sachwalter und die Vertreter der Unternehmung. Hierzu sind die Gläubiger sämtlicher Gruppen eingeladen. Die Verhandlungen mit den einzelnen Gruppen und die Abstimmungen finden statt:

- für die **Gruppe I** (Gläubiger des Obligationen-Anleihe I. Hypothek im Betrage von Fr. 1,250,000) um 2½ Uhr;
- für die **Gruppe II** (Gläubiger des Obligationen-Anleihe I. Hypothek im Betrage von Fr. 450,000) um 3 Uhr;
- für die **Gruppe III** (Gläubiger des Obligationen-Anleihe II. Hypothek im Betrage von Fr. 950,000) um 3½ Uhr;
- für die **Gruppe IV a** (Kurrentgläubiger und nicht vollgedeckte Pfandgläubiger des allgemeinen Zivilrechts mit Forderungen über Fr. 250) um 4 Uhr;
- für die **Gruppe IV b** (Kurrentgläubiger mit Forderungen unter Fr. 250) um 4½ Uhr.

Die Obligationäre der Anleihe I. und II. Hypothek haben ihre Titel, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis spätestens **4. Juli 1921** dem Schweiz. Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau oder der Appenzell-Ausser-Rhodischen Kantonalbank in Herisau einzusenden und werden dagegen eine Quittung erhalten, die als Stimmrechtsausweis dient. Diejenigen Obligationäre, welche ihre Titel bereits deponiert haben, werden von ihrer Depositenstelle neue Stimmrechtsausweise erhalten.

Von den teilnahmeberechtigten Kurrentgläubigern haben nur diejenigen Stimmrecht, welche ihre Forderung auf die Aufforderung des Sachwalters vom **14. Juli 1920** hin rechtzeitig, d. h. bis zum **21. August 1920**, angemeldet haben. Sie erhalten Ausweiskarten beim Eintritt in das Versammlungslokal.

Wer sich durch einen andern vertreten lassen will, hat diesem eine Vollmacht auszustellen. Zu Zustimmungserklärungen im Namen des Vertretenen ist eine **ausdrückliche Ermächtigung** erforderlich.

Zur gültigen Annahme des vorgeschlagenen Nachlassvertrages ist die Zustimmung aller Gruppen notwendig. Die Gruppen I, II, III und IV a werden als zustimmend betrachtet, wenn die Anträge mindestens zwei Dritteile der Stimmen der ihr Stimmrecht ausübenden Gläubiger und zwei Dritteile der Forderungen in jeder Gruppe auf sich vereinigen. In Gruppe IV b genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden und der Forderungen der Gruppe.

Zustimmungserklärungen können auch **binnen 30 Tagen** nach der Versammlung der Gruppe noch schriftlich abgegeben werden, jedoch von den

Anleihe-Gläubigern auch erst nach vorheriger Deposition ihrer Titel beim Schweizerischen Bankverein in Basel, St. Gallen, Zürich oder Herisau, oder bei der Appenzell-Ausser-Rhodischen Kantonalbank in Herisau.

Wer eine Erklärung weder an der Gruppenversammlung, noch binnen der Nachfrist abgibt, wird bei den Stimmen nicht mitgezählt, bei den Forderungen als ablehnend betrachtet.

Die Akten, der Nachlassvertragsentwurf, das Gutachten der Schätzer, der Bericht über die Bilanz, das Schuldenverzeichnis, das Verzeichnis der stimmberechtigten Forderungen und Gläubiger und das Gutachten des Sachwalters über die Nachlassvertragsangebote liegen für die Gläubiger vom **17. Juni 1921** an beim Betreibungsamt Herisau zur Einsicht auf. (V 94)

St. Gallen, den **15. Juni 1921**.

Der vom Schweiz. Bundesgericht bestellte Sachwalter: **Dr. W. Wegelin**.

Société Anonyme Pension Beau-Séjour, à Lausanne

Conformément à l'ordonnance fédérale du 20 février 1918 sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations, les porteurs d'obligations, soit délégations, de l'emprunt hypothécaire en 1^{er} rang de fr. 1,000,000 du 27 avril 1911, sont convoqués en assemblée générale pour le **vendredi, 15 juillet 1921**, au local de la Bourse, Galeries du Commerce, à Lausanne, à **14½ heures**.

ORDRE DU JOUR:

1. Rapport sur la situation financière de la société débitrice.
 2. Présentation d'un plan d'assainissement financier, conformément à la décision de l'assemblée des délégataires du 29 décembre 1920.
 3. Votation sur l'adoption du dit plan.
- La présente convocation est faite sur l'initiative commune du conseil d'administration de la débitrice et du Comptoir d'Escompte de Genève, siège de Lausanne, gérant de la grosse de l'emprunt. Les cartes d'admission à l'assemblée seront délivrées dès le **5 juillet 1921** par le Comptoir d'Escompte de Genève, siège de Lausanne, sur présentation des titres ou de récépissés numériques de ceux-ci. (V 112)

Lausanne, **25 juin 1921**.

Le conseil d'administration de la débitrice,

Le gérant de la grosse:

Comptoir d'Escompte de Genève, Siège de Lausanne.

Schweizerische Eisenbahnbank, Basel

Bilanz auf **31. Dezember 1920**

Aktiva			Passiva		
	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
Kassa-Konto	3,544	17	Aktienkapital	10,000,000	—
Bankguthaben	690,144	95	Obligationenkapital	Fr. 25,000,000.—	—
Wechsel-Konto	225,000	—	hiervon amortisiert	1,455,000.—	—
Wertschriften	11,188,311	75	In Zirkulation befindliche Wechsel von mobilisierten	—	—
Syndikatsbeteiligungen und Vorschusskonsortien	15,178,458	15	Vorschüssen	7,600,000	—
Vorschüsse	7,715,680	25	Konto-Korrent-Kreditoren	715,461	45
Liegenschafts-Konto	260,000	—	Ratanzinse für div. Obligationen	220,266	65
Konto-Korrent-Debitoren	49,719	85	Ausstehende Coupons	15,665	—
Zu amortisierende Währungsverluste	4,895,736	10			
Ordnungskonti	62,473	55			
Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	1,827,314	33			
	42,096,393	10		42,096,393	10
Soll			Haben		
	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
Passivsaldo vom Jahre 1919	968,326	25	Ertrag der Wertschriften, Syndikate, Vorschusskon-		
Unkosten und Steuern	107,585	23	sortien, des Wechsel- und Zinsen-Konto	600,362	55
Verzinsung der Obligationen	1,086,933	30	Passivsaldo	1,827,314	33
II. Rate für Amortisation der Währungsverluste	264,832	10			
	2,427,676	88		2,427,676	88

(A. G. 150)

Bernische Kraftwerke A.-G., Bern

Schluss-Bilanz per **31. Dezember 1920**

(Von der Generalversammlung vom 25. Juni 1921 genehmigt)

Aktiven			Passiven		
	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
1. Kraftzentralen	26,893,516	95	1. Aktienkapital	32,000,000	—
2. Leitungsnetze und Verteilungsanlagen	19,290,000	—	2. Obligationenkapital	64,206,500	—
3. Bau E. W. Mühleberg	39,396,821	25	3. Obligationenzinse	928,255	45
4. Kraftwerke Oberhasli (Liegenschaften und Vorarbeiten)	2,477,420	—	4. Tilgungsfonds	3,931,807	30
5. Projekte und Studien	452,336	20	5. Reservefonds	1,855,000	—
6. Werkstätte Nidau	1,130,000	—	6. Spezial-Reservefonds	296,388	10
7. Zentral-Magazin Nidau	280,173	10	7. Erneuerungsfonds	1,688,069	15
8. Verwaltungsgebäude und andere Liegenschaften	3,090,000	—	8. Hypotheken	645,664	80
9. Mobilien	208,000	—	9. Konto-Korrent-Kreditoren	14,907,584	40
10. Werkzeuge	180,000	—	10. Dividenden der Vorjahre, nicht erhobene Dividenden-Coupons pro 1919	5,310	—
11. Zähler und Instrumente	1,861,000	—	11. Dividende	2,080,000	—
12. Bau-Inventar	727,000	—	12. Gewinn-Vortrag	6,268	57
13. Waren-Vorräte	5,890,553	85			
14. Kassa	26,748	50			
15. Beteiligungen	11,826,400	—			
16. Konto-Korrent-Debitoren	8,134,377	92			
17. Depositen	8,500	—			
18. Anleihekosten	678,000	—			
	122,550,847	77		122,550,847	77
Soll			Haben		
	Fr.	Ct.		Fr.	Ct.
1. Obligationenzinse	2,995,344	20	1. Saldo-vortrag vom Jahre 1919	13,511	19
2. Direkte Abschreibungen	793,172	95	2. Ertrag aus dem Licht- und Kraftbetrieb	3,878,585	73
3. Einlage in den Tilgungsfonds	213,690	50	3. Ertrag aus Installationen und Lieferungen	504,339	88
4. Einlage in den Erneuerungsfonds	200,000	—	4. Ertrag aus dem Betrieb der Werkstätte	4,140	40
5. Reinertrag	2,321,268	57	5. Ertrag der Verwaltungsgebäude u. a. Liegenschaften	2,467	37
	6,523,476	22	6. Kapitalzinse	1,627,892	15
			7. Ertrag der Beteiligungen	488,653	55
			8. Kursdifferenzen	3,885	95
	6,523,476	22		6,523,476	22

(A. G. 151)

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Commerce spécial entre la Suisse et les Indes néerlandaises

Importations et exportations des principaux articles

Totaux

en millions de francs

Importations en Suisse

	1913	1916	1917	1918	1919	1920
Importation totale	1920	2379	2405	2401	3533	4243
Importation des Indes néerlandaises	7,9	33,8	36,5	40,9	149,4	135,6
Importation des Indes néerlandaises en %	0,4	1,4	1,5	1,7	4,2	3,2

Les chiffres pour 1920 sont provisoires.

Exportations de Suisse

	1913	1916	1917	1918	1919	1920
Exportation totale	1376	2448	2323	1963	3298	3277
Exportation aux Indes néerlandaises	8,6	8,3	5,6	7,4	10,6	35,5
Exportation aux Indes néerlandaises en %	0,6	0,3	0,2	0,4	0,3	1,1

I. Importations en Suisse

Principaux articles ¹⁾

Quantités			Valeurs			Quantités			Valeurs		
Poids net			En milliers de francs			Poids net			En milliers de francs		
1913	1919	1920	1913	1919	1920	1913	1919	1920	1913	1919	1920
q.	q.	q.				q.	q.	q.			
1,229	1,264	964	Epices non moulues 46	215	489	310	78	418	555	Huiles essentielles de girofle	
6,050	5,174	10,472	Café brut 54	1,150	1,516	2,927				1052	78 249 727
43	880,957	619,395	Sucre brut ou cristallisé 68	2	106,144	95,019	58,876	5,482	91,710	Benzine 1065b	2,061 444 8,032
104	4,336	3,143	Huiles comestibles 73	11	1,431	652	—	13,736	10,620	Trois-six, esprit-de-vin, dénaturés 1070	— 3,143 2,318
9,474	12,910	25,781	Feuilles de tabacs 109a	2,179	10,496	11,383		5,556	2,909	Huile de coco, etc. 1120	— 1,900 600
2,582	4,613	3,124	Etain en barres 853	1,304	4,141	2,079	—	5,556	2,909	Paraffine et cérésine, pures 1129	4 89 154
245	87	390	Copal, etc. 990	43	32	146	57	633	829		

II. Exportations aux Indes néerlandaises

Principaux articles ¹⁾

Quantités			Valeurs			Quantités			Valeurs		
Poids net			En milliers de francs			Poids net			En milliers de francs		
1913	1919	1920	1913	1919	1920	1913	1919	1920	1913	1919	1920
q.	q.	q.				q.	q.	q.			
24,739	3,336	4,337	Lait condensé 92	2,595	362	523	771	4,650	5,662	Moteurs à gaz, etc. M 5	106 1,621 2,059
339	2	302	Fils de coton, teints, etc. 357	110	3	394	490	139	196	Automobiles 913b et 914b	357 162 284
99	19	83	— p. détail 359	89	56	274				Montres de poche total 930/Ge	1,168 1,094 4,154
13	9	107	Tissus de coton, blanchis, etc. 364	14	47	596	Pièces	Pièces	Pièces	dont	
895	2	365	— teints 365	443	11	1,027	158,693	18,952	87,129	Montres nickel, etc. 935a	690 201 747
1,081	56	176	— imprimés 366	816	117	547	49,326	6,670	15,024	— argent 935b	353 172 407
123	—	16	Plumets 376	225	1	111	2,153	2,351	8,820	— or 935c	113 185 1,006
1,259	642	3,266	Broderies en coton 384/9	1,616	3,731	18,985	1,248	18,203	58,677	Montres-bracelets 936a/d	11 515 1,894
1,626	7,308	10,530	Machines total 381/904	232	3,325	4,846			380	Autres montres 936e	— 14
—	1,488	1,961	— dynamo-électr. 894/8 MDy	—	1,100	1,237	q.	q.	q.	Couleurs d'aniline et d'indigo	
298	531	1,539	Moteurs hydrauliques M 3	34	292	890	212	247	246	1098/9	36 481 206

¹⁾ Les numéros qui suivent le texte sont ceux du tarif suisse.

¹⁾ Les numéros qui suivent le texte sont ceux du tarif suisse.

Handelsbeziehungen mit Deutschland

Da die in den Handelsverträgen mit der Schweiz vom 12. November 1904 und mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 vereinbarten Tarife infolge Kündigung mit dem 1. Juli ds. Js. dahinfallen, wird Deutschland, wie in Nr. 157 des Handelsamtsblattes vom 24. Juni bereits mitgeteilt worden ist, vom genannten Zeitpunkte an seinen allgemeinen, auf dem Gesetz vom 25. Dezember 1902 beruhenden Zolltarif (Generaltarif) zur Anwendung bringen. Eine Ausnahme gilt gemäss dem Friedensvertrag von Versailles hinsichtlich der im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A (Erzeugnisse des Acker-, Garten- und Wiesenbaus) dieses Tarifs aufgeführten Erzeugnisse, deren Zollsätze am 31. Juli 1914 auf Grund von Verträgen mit den alliierten oder assoziierten Mächten festgelegt waren, ferner für Weine und Pflanzenöle aller Art, für Kunstseide und gewaschene oder entfettete Wolle. Auf diese Produkte muss Deutschland noch bis zum 10. Januar 1923 die günstigsten Ansätze anwenden, die Ende Juli 1914 in Kraft waren.

Der nachstehende Auszug aus dem deutschen allgemeinen Tarif enthält im wesentlichen diejenigen Positionen, deren Ansätze im Handelsvertrag mit der Schweiz ermässigt worden waren und mit Bezug auf die nun am 1. Juli eine Aenderung in der Zollbehandlung eintritt. Die Tarifnummern, für welche die Ansätze des allgemeinen Tarifs im Vertrag bloss gebunden worden waren, in deren Zollbehandlung somit keine Aenderung Platz greift, sind nicht berücksichtigt.

Die Nummern sind diejenigen des deutschen allgemeinen Tarifs vom 25. Dezember 1902. Die Zollsätze, in Mark, gelten, soweit nichts anderes bemerkt ist, für 1 q. Die eingeklammerten Ansätze sind diejenigen des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages vom 12. November 1904. Die Zölle sind gemäss dem Gesetz vom 21. Juli 1919 in Gold zu bezahlen. Bei Bezahlung in Papier wird ein Aufgeld erhoben, das gegenwärtig 900 % beträgt¹⁾.

Auskunft über die Zollbehandlung anderer als der nachstehend aufgeführten Waren erteilt der Informationsdienst der Handelsabteilung.

- aus 94 Galläpfel und Sumach, auch gemahlen (frei) 3.—;
- 103 Rindvieh per q Lebendgewicht 18.—²⁾ (vertragsmässig: Bullen von Höhenfleckvieh oder von Braunvieh zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben, per Stück 9.—; Kühe und sonstige mehr als 1½ Jahre alte weibliche Tiere aus Höhenlagen zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben oder für Milchkuranstalten, per Stück 20.—; für Landwirte der bayrischen Grenzbezirke zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetriebe, per Stück 20.—; weibliches Jungvieh von 6 Wochen bis zu 1½ Jahren aus Höhenlagen zur Verwendung für Zuchtzwecke in landwirtschaftlichen Betrieben per Stück 12.—; für Landwirte der bayrischen Grenzbezirke zur Verwendung im eigenen Wirtschaftsbetrieb, per Stück 12.—; andere weibliche Rinder von 6 Wochen und darüber per q Lebendgewicht 9.—);
- 135 Käse 30.—²⁾ (vertragsmässig: Hartkäse in mülhlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 40 kg 15.—);
- aus 177 Sogenannte Kaffee-Essenz, in karamelisierter (gebrannter) Melasse ohne Zutaten bestehend (10.—) 40.—;
- aus 185 Obstwein (auch in Gährung begriffener Obstmost) in Fässern (3.—) 24.—;
- aus 202 Zuckerwerk und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Zuckerwaren (50.—) 70.—;

- aus 204 Schokolade und Milchsokolade in jeder Form, auch mit Zusatz von Gewürzen, Heilmittelstoffen oder dergleichen (60.—) 80.—;
- 208 Milch, eingedickt (Sirupmilch), auch mit Zusatz von Zucker 60.—²⁾ (vertragsmässig: Milch in Blöcken von mindestens 10 kg Gewicht zur Schokoladefabrikation, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung: ohne Zusatz von Zucker oder mit Zusatz von nicht über 40 % 15.—, mit einem grösseren Zusatz 25.—);
- aus 219 Milch, eingedickt (Sirupmilch, unter Ausschluss der getrockneten Milch), ohne Zusatz von Zucker, in luftdicht verschlossenen Behältnissen (20.—) 75.—²⁾;
- aus 233 Rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer (1.—) 1.25;
- aus 254 Türkischrotöl in Fässern oder andern grössern Behältnissen (3.—) 5.—;
- aus 316 Kalziumkarbid (frei) 4.—;
- aus 375 Gelatine, auch gefärbt (3.—) 5.—;
- aus 384 Galläpfelauszug und Sumachauszug, rein, nicht mit andern Stoffen gemischt, flüssig (frei) 14.—;
- aus 391 Rohseide, auch Steckmuschelseide, ungefärbt, zweimal gezwirnt (120.—) 200.—;
- aus 392 Dieselbe, weiss gefärbt, ungezwirnt oder einmal gezwirnt (frei) 36.—; zweimal gezwirnt (120.—) 250.—; anders als weiss gefärbt, zweimal gezwirnt (140.—) 250.—;
- aus 398 Florettseidengespinnste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen oder Gespinnsten, weiss gefärbt (frei) 36.—;
- 399 Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit andern Spinnstoffen oder Gespinnsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus Rohseide oder künstlicher Seide (140.—) 300.—, aus Florettseide (50.—) 75.—;
- 405 Dichte Gewebe, nicht anderweit genannt: ganz aus Seide (450.—) 800.—, teilweise aus Seide (350.—) 450.—;
- 407 Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide (600.—) 1000.—;
- 409 Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: ganz aus Seide (500.—) 800.—, teilweise aus Seide (400.—) 550.—;
- aus 410 Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder gezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide: gestickte (600.—) 800.—;
- aus 411 Stickereien auf Grundstoffen, ganz oder teilweise aus Seide: auf undichten Geweben wie Gaze, Krepp, Flor u. dgl. (800.—) 1300.—, auf anderweit nicht genannten dichten Geweben und auf Tüll (600.—) 900.—;
- aus 412 Nach Art der sogenannten Baumwollsparterie hergestellte Waren, ganz oder teilweise aus Seide, sowie Geflechte aus solchen Waren (80.—), ganz aus Seide 800.—, teilweise aus Seide 450.—;
- 426 Garn aller Art aus Wolle oder andern Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschliesslich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf (30.—) 36.—;
- aus 432 Rohe Filztücher, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Zellstoff-, Strohhof- oder Papierfabrikation (80.—) 135.—;

¹⁾ Siehe Nr. 272 des Handelsamtsblattes vom 27. Oktober 1920;

²⁾ Gemäss den während des Krieges verfügbaren vorübergehenden Zollerleichterungen besteht bis auf weiteres Zollbefreiung.

- aus 434 Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: Unterkleider, abgepasst gearbeitet (regulär) (100.—) 140.—;
- aus 436 Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand (300.—) 350.—;
- aus 440 Baumwollgarn, eindrähtig, roh: über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch (25.—) 28.—; über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch (28.—) 34.—;
- aus 454 Baumwollgewebe, nicht anderweit genannt (d. h. andere als dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung, Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, Baumwollfilze, undichte Gewebe zu Vorhängen oder Tüll) roh, im Gewicht von 40 g oder darüber, jedoch weniger als 80 g per m², in Kette und Schuss zusammen auf 5 mm²: mit 35 Fäden oder weniger (80.—) 90.—; mit mehr als 35 bis 44 Fäden (100.—) 120.—; mit mehr als 44 Fäden (120.—) 150.—;
- aus 455 Dieselben, im Gewicht von weniger als 40 g per m², in Kette und Schuss zusammen auf 5 mm²: mit 35 Fäden oder weniger (100.—) 120.—; mit mehr als 35 bis 44 Fäden (125.—) 150.—; mit mehr als 44 Fäden (150.—) 170.—;
- aus 460 Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: Unterkleider, abgepasst gearbeitet (80.—) 120.—;
- aus 464 Spitzenstoffe und Spitzen aller Art, einschliesslich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepassten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand: gestickt (300.—) 450.—;
- 465 Stickereien auf baumwollenem Grundstoff: Plattstichstickereien (275.—) 400.—; Kettenstichstickereien (300.—) 450.—; andere (300.—) 400.—;
- aus 469 Sogenannte Baumwollsparterie, sowie Geflechte daraus (80.—) 150.—;
- aus 502 Nach Art der sogenannten Baumwollsparterie hergestellte Waren aus Gespinsten von andern pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, sowie Geflechte aus solchen Waren (80.—) 150.—;
- aus 517 Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, nicht anderweit genannt: aus Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide (1200.—) 1500.—;
- aus 517 Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp: ganz aus Seide (1000.—) 1500.—; teilweise aus Seide (500.—) 1500.—;
- aus 517 Mit Ausputz versehene Wirk- (Trikot-) und Netzwaren: ganz aus Seide (625.—) 1200.—; teilweise aus Seide (500.—) 700.—;
- aus 517 Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 410 des allgemeinen Tarifs, sowie Stickereien auf Grundstoffen der Nrn. 405 (nicht anderweit genannte dichte Gewebe, ganz oder teilweise aus Seide), 406 (Tüll, ganz oder teilweise aus Seide) und 408 (undichte Gewebe wie Gaze, Krepp, Flor u. dgl.), mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet (800.—) 1500.—;
- aus 518 Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren aus Wolle oder andern Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen: Unterkleider (Leibwäsche) aus Gesundheitskrepp (250.—) 350.—;
- aus 518 Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 434 des allgemeinen Tarifs genannten Art (Wirk- und Netzwaren) (150.—) 350.—;
- aus 518 Spitzenstoffe und Spitzen der Nr. 436 des allgemeinen Tarifs, sowie Stickereien auf Grundstoff aus Wolle oder andern Tierhaaren, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet (300.—) 350.— mit Zuschlag von 100 %;
- aus 519 Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Baumwolle, auch gemischt mit andern pflanzlichen Spinnstoffen: Unterkleider (Leibwäsche) aus rohem oder gebleichtem, aber weder gefärbtem noch bedrucktem oder buntgewebtem Gesundheitskrepp (150.—) 350.—;
- aus 519 Mit Ausputz versehene Unterkleider der in Nr. 460 des allgemeinen Tarifs genannten Art (Wirk- und Netzwaren) (120.—) 350.—;
- aus 519 Gestickte Spitzenstoffe und gestickte Spitzen der Nr. 464 des allgemeinen Tarifs, sowie Stickereien auf baumwollenem Grundstoff, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet (300.—) 350.— mit Zuschlag von 100 %;
- aus 520 Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus andern pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle: Stickereien auf solchem Grundstoff, mit Näharbeit, jedoch dadurch weder zu Kleidern oder zu sonstigen gebrauchsfertigen Gegenständen verarbeitet, noch hierzu erkennbar vorgerichtet (300.—) 350.— mit Zuschlag von 100 %;
- aus 527 Schuhe aus Gespinstwaren oder Filzen mit angenähten Sohlen aus andern Stoffen: aus Gespinstwaren teilweise aus Seide (120.—) 600.—;
- aus 541 Sogenannte Binsen- und Röhrenhüte aus Stroh, unausgerüstet, per Stück (—15) —30.—;
- aus 545 Leder, einschliesslich der Kernstücke, bei einem Reingewicht des Stückes von mehr als 3 kg, zur Herstellung von Treibriemen, auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung (22.—) Kernstücke 36.—, anderes Leder 30.—;
- aus 546 Kalbleder, naturbraun, bei einem Reingewicht des Stückes von 1 bis 3 kg (25.—) 40.—;
- aus 556 Schuhe aus Leder aller Art mit andern Sohlen als Holzsohlen: das Paar im Gewicht von mehr als 600 bis 1200 g (80.—) 120.—; das Paar im Gewicht von 600 g oder darunter (90.—) 180.—;
- 557 Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art, sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz (50.—) 60.—;
- aus 560 Bind-, Schlag- und Nähriemen; Webervogel (50.—) 80.—; Nitschelhosen (Laufläder, Manchons), bei einem Reingewicht des Stückes von 2 kg und darüber (50.—) 65.—, von weniger als 2 kg (65.—) 80.—;
- aus 580 Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht: ganz oder teilweise aus Seide (90.—) 180.—; aus andern Spinnstoffen (90.—) 100.—;
- aus 588 Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen: gebleicht, gefärbt (6.—) 8.—;
- aus 628/629 Schriftkasten und zusammen mit den zugehörigen Schriftkasten eingehende Schriftregale: roh (3.—) 6.—; bearbeitet (6.—) 12.—;
- aus 631 Holzschriften (aus Holz geschnittene Buchdruckersehriften zum Plakatdruck), auch geölt, ohne Verzierung durch Schnitzarbeit und ohne Verbindung mit andern Stoffen (10.—) 30.—;
- aus 634 Geschnitzte oder mit Schnitzereien versehene Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel), in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Plüsch, samt- oder plüschartigen Geweben, soweit sie nicht durch die Verbindung mit andern Stoffen unter höhere Zollsätze fallen (36.—) 40.—;
- aus 651 Graue Pappe, geformt (geschöpft) oder gegautseht, nicht geglättet (2.—) 4.—;
- aus 655 Schreib- und Postpapier, nicht liniert; Zeichenpapier; Papier für Kupfer- und Lichtdruck (6.—) 10.—;
- 657 Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt des allgemeinen Tarifs (Bücher, Bilder und Gemälde) fallen, auch Bilderpapier, einschliesslich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen; einfarbig oder mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder andern Metallen (6.—) 10.—;
- 680 Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen, sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloss roh behauen (—25) —50);
- aus 682 Platten, gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen: aus Marmor (2.50) 3.50; aus Granit (2.50) 3.—;
- aus 688 Schieferplatten, geschliffen, gehobelt, profiliert oder sonst weiter bearbeitet, auch poliert (6.—) 10.—;
- aus 721 Töpfergeschirr aus farbig sich brennendem Ton, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt: glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt (1.—) 1.50—;
- 770 Legiertes Gold, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech oder Draht (75.—) 250.—;
- aus 799 Rackeln (Farbabstreicher für Walzendruckmaschinen), aus schmiedbarem Eisen (10.—) 13.—;
- aus 801/802 Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, zur Verwendung beim Schiffsbau (frei) 5.— bis 8.—;
- aus 812 Feilen, nicht mehr als 16 cm lang (28.—) 40.—; mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 cm lang (20.—) 25.—;
- aus 813 Bohrer, nicht anderweit genannt; Gewindeschneidzeuge (15.—) 20.—;
- aus 814 Reibahlen, Spiralbohrer, Fräser (28.—) 40.—;
- 819 Webschäfte, Weberlitzten, Weberlitztenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe), Schützen, Spuhlen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen (12.—, vernickelte inbegriffen) 15.—, für vernickelte 50 % Zuschlag;
- aus 891 Sprechmaschinen (Phonographen) einschliesslich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Instrumente zur mechanischen Integration (Planimeter, Integratoren); hydro-metrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel); Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge; alle diese aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, ohne Uhrwerke, und soweit sie nicht durch die Verbindung mit andern Stoffen unter höhere Zollsätze fallen (40.—) 60.—;
- aus 894 Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen; Verbrennungs- und Explosionsmotoren; Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), in Verbindung mit Pumpen oder Kältemaschinen; Kranen: bei einem Reingewicht der Maschine von 40 kg oder darunter 100.— (Explosionsmotoren für Fahrräder verträglich 75.—); von mehr als 5 bis 10 q (11.—) 18.—; von mehr als 10 bis 25 q (7.50) 13.—; von mehr als 25 bis 50 q (6.—) 10.—; von mehr als 50 bis 500 q (5.—) 7.—; von mehr als 500 bis 1000 q (4.50) 5.50—;
- (Dampfmaschinen zur Verwendung beim Schiffsbau, einschliesslich der zugehörigen Schaufelräder und Schiffssehrauben verträglich frei).
- aus 895 Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Ober-teile) von Strickmaschinen, auch Teile davon, ausgenommen Nadeln (12.) 35.—;
- aus 896 Strickmaschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb (8.—) 20.—;
- 898 Maschinen und Maschinenteile in fester Verbindung mit Kratzbeschlägen: bei einem Reingewicht des Gegenstandes von 2 q oder darüber (18.—) 20.—;
- 899 Nicht anderweit genannte Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei, einschliesslich der das Haspeln, Spulen und Wickeln der Gespinste bewirkenden Maschinen, sowie Maschinen zur Vorbereitung der Gespinste für die Weberei (4.—) 6.—;
- 900 Webstühle (4.—) 5.—;
- aus 901 Stickmaschinen, ausgenommen Kurbelstickmaschinen (8.—) 10.—;
- aus 906 Müllereimaschinen, Teigwarenmaschinen, Materialprüfungsma-schinen, Gebläsmaschinen, Pumpen, Fördermaschinen, Kälte-maschinen; alle diese Maschinen, soweit sie nicht unter eine andere Nummer des allgemeinen Tarifs fallen:
- Müllereimaschinen, Pumpen: bei einem Reingewicht der Maschine von mehr als 4 bis 10 q (5.—) 7.—; von mehr als 10 bis 50 q

- 5.50 (vertragsmässig von mehr als 10 bis 40 q 5.—, mehr als 40 bis 50 q 4.—; mehr als 50 bis 100 q 4.—) 4.50;
Andere obgenannte Maschinen: bei einem Reingewicht der Maschine von mehr als 10 bis 50 q (5.—) 5.50;
- 907 Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer, sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselschaltungen: bei einem Reingewicht des Gegenstandes von mehr als 5 bis 30 q (6.—) 7.—; von mehr als 30 bis 100 q (5.—) 6.—; von mehr als 100 q (4.—) 6.—;
- aus 912 Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse; elektrische Mess-, Zähl- und Registriervorrichtungen; Vorschalt- und Nebenschlusswiderstände; sonstige nicht besonders genannte elektrische Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen 60.— (vertragsmässig: bei einem Reingewicht des Gegenstandes von 10 kg oder darunter 40.—; mehr als 10 bis 25 kg 30.—; mehr als 25 kg bis 1 q 20.—; mehr als 1 bis 5 q 8.—; mehr als 5 bis 10 q 6.—; mehr als 10 q 4.—);
- aus 915 Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahräder): bei einem Reingewicht des Stückes von mehr als 2,5 bis 5 q (40.—) 60.—; von mehr als 5 bis 10 q (25.—) 40.—; von mehr als 10 q (15.—) 20.—;
- 929 Taschenuhren, auch solche mit Spielwerk, in Gehäusen: aus Gold per Stück (—80) 3.—; aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen (—60) 1.50; aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus andern Stoffen (—40) 1.—;
- 930 Uhrgehäuse zu Taschenuhren: aus Gold per Stück (—40) 1.50; aus Silber oder aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus andern Stoffen (—40) —.75;
- 931 Uhrwerke zu Taschenuhren, fertige, und Rohwerke per Stück (—40) 1.50;
- 933 Teile von Taschenuhren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vorstehend nicht genannt:
Uhrfedern aus Stahl; Unruhen (Balanzen) aus Bronze oder Messing (60.—) 200.—; andere, auch vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt (plattiert) oder in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie dadurch nicht unter höhere Zollsätze fallen (120.—) 200.—;
- aus 934 Elektrische Wand- und Stunduhren, sowie alle nicht anderweit genannten Uhren mit elektrisch betriebenen Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen (100.—) 200.—;
- aus 934 Hydrometrische Instrumente (Instrumente zur Messung der Wassergeschwindigkeit, Registrierpegel), sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge, in Verbindung mit Uhrwerken aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen (40.—) 200.—;
- aus 943 Mechanische Spielwerke: Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewicht des Stückes von 500 q oder darunter (20.—) 25.—; andere mechanische Spielwerke (20.—) 40.—.

Haferpreis

Der Verkaufspreis des eidg. Ernährungsamts für Hafer ist mit Wirkung ab 28. Juni auf Fr. 34 per 100 kg brutto für netto, franko Empfangsstation festgesetzt. Seit dem 23. Juni eingetroffene Bestellungen und Zuteilungen vor diesem Datum, welche erst seit 25. Juni durch Ausgang aus den Magazinen zur Erledigung gekommen sind, werden zum neuen Preise ausgeführt.

Da nunmehr die Lieferungen in Futtermitteln zum Abschluss gelangen, wird zur Rücklieferung der leeren Säcke eine Frist bis zum 15. August nächsten gesetzt. Säcke, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht an die Magazine zurückgeliefert sind, werden unwiderruflich mit Fr. 1.50 pro Stück in Verrechnung gebracht.

Besetztes Rheingebiet

(Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Köln.)

Zollordnung. Bewilligungsverfahren. Mit der alliierten Verordnung Nr. 81 vom 20. April 1921, ist das besetzte Rheingebiet selbständiges Zollgebiet geworden. Mit der gleichzeitig ergangenen Verordnung Nr. 82 wurde die Kontrolle über den Warenverkehr desselben den Händen der deutschen Regierung entrissen und der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission übertragen. Sie errichtete eine Dienststelle für Ein- und Ausfuhrbewilligung in Bad Ems.

Das Verfahren ist wie folgt: 1. Die Anträge unterliegen der Vorprüfung durch die genannte Stelle in Ems. 2. Diese Stelle übermittelt die Anträge an die Rheinlandkommission — Wirtschaftskomitee — in Koblenz, welche sie, wenn einverstanden, mit ihrem Stempel versehen nach Ems zurückschickt. 3. Ems sendet die Anträge den Antragstellern zurück.

Nach Angaben von unterrichteter Seite laufen in Ems täglich 20—25,000 Anträge ein (nach anderen Angaben täglich 10—15,000). Die Zahl der Beamten, alliierte und deutsche, gegenwärtig 300—400, noch immer ungenügend, erhöht sich fortwährend. Anfänglich gab es wochenlange Stockungen in der Abwicklung der Anträge. Ein Teil derselben gelangte, wie es scheint, aus Koblenz überhaupt nicht zurück. Es ist heute schon eine anerkennenswerte Besserung eingetreten. In günstigen Fällen sind jetzt die Anträge nach einer Woche, sogar nach 3—4 Tagen erhältlich. Zu erwähnen ist die Möglichkeit des Einreichens von Sammelbewilligungen für 1 Monat, von denen Teilsendungen abgeschrieben werden. Von der Benutzung geschäftsmässiger Vertreter in Ems, die sich oft anpreisen, wird allseitig abgeraten. Mehrere Industrie-Verbände haben dagegen in Ems selbst Vermittlungsstellen errichtet.

Handhabung der Kontrolle über die Ein- und Ausfuhr. Es hat nie etwas darüber verlautet, nach welchen Gesichtspunkten die Rheinland-Kommission ihr Kontrollrecht ausüben will. Es ergingen indes eine Anzahl Massnahmen, die der unparteiliche Beobachter als günstig für das besetzte Gebiet bezeichnen muss. Andererseits liegen nicht wenige Nachrichten vor, nach denen die Kontrolle unweifelhaft zum Vorteil der Alliierten gehandhabt wird.

Im Interesse des besetzten Gebietes liegt namentlich die Erweiterung der Freilisten. Durch die Freilisten wird, wie bekannt, an der Zollpflicht der Waren nichts geändert. Dagegen bedarf es für die auf diesen Listen stehenden Waren zur Einfuhr bzw. zur Ausfuhr keiner Bewilligung. Die Erweiterung umfasst u. a. für die Einfuhr: frische Kartoffeln, frisches Obst, frische Milch, Milch in luftdicht verschlossenen Behältern, Tabakblätter, Bau- und Nutzholz, Felle und Häute, Eisenerze; für die Ausfuhr: frisches Obst, Brantwein, Liqueur, Kirschen und Zwetschenwasser, Trinkbrantweine, Wein in Fässern oder Kesselwagen, stillen Wein und Most in Flaschen usw., Mineralwasser, Tabakerzeugnisse, Schuhe aus Gespinnstware, Lederwaren, Mauersteine, feuerfeste Steine, feuerfeste Erzeugnisse aus Ton.

Die Schweiz wird hierbei namentlich die Einfuhrfreiheit für Milch in geschlossenen Behältern interessieren. Fernere Erleichterungen: Postpakete bis zum Höchstgewichte von 5 kg bedürfen in allen Fällen (mit ganz wenigen Ausnahmen: Edelsteine, Edelmetalle, Wertpapiere, synthetische Farben und Drogen) keiner Ein- noch Ausfuhrbewilligung. Ebenso nicht Waren, die zum vorübergehenden Gebrauche aus dem Auslande eingeführt und demnach wieder ausgeführt werden. In diesem Zusammenhange mag auch Erwähnung finden, dass für die Ausfuhr von Kohle nach wie vor, allerdings unter Aufsicht der Rheinland-Kommission, die Ausfuhrstelle West in Duisburg zuständig bleibt.

Selbstverständlich wird von diesen Erleichterungen auch der ausländische Handel Nutzen ziehen.

Die neuen deutschen Ein- und Ausfuhrfreilisten, die seit dem 8. April bekanntgegeben wurden, haben für den Verkehr mit dem besetzten Gebiet keine Gültigkeit, weil sie von der Rheinlandkommission nicht anerkannt sind. Im besetzten Gebiet gelten also die Listen nach dem Stande vom 8. April 1921 mit den von der Rheinlandkommission seither angeordneten Erweiterungen (siehe oben).

Die Einfuhrbewilligungen brauchen nicht den Versandpapiere beigeheftet zu werden. Es genügt, wenn vom Versender auf den Frachtbrief ein Vermerk angebracht wird, dass die zollamtliche Abfertigung durch den Empfänger am Bestimmungsort geschieht und durch diesen dann die Einfuhrbewilligung vorgelegt wird. Zweckmässig ist es, Nummer und Datum der Einfuhrbewilligung auf dem Frachtbrief zu vermerken, wenn man diese Angaben kennt.

Abwehrmassnahmen. Nur der Vollständigkeit halber sei in aller Kürze zunächst angeführt, dass die deutsche Regierung sich genötigt sah, selbst eine Zollschranke gegen das besetzte Gebiet aufzurichten. Bei dem Vorbringen aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Deutschland bedürfen darnach: 1. alle ausländischen Waren und 2. eine Reihe von besonders aufgeführter Waren inländischer Herkunft einer deutschen Zulassungsgenehmigung.

Auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik wissen Industrie und Handel blossensich ihre Interessen immer noch am besten selbst zu wahren. Hierfür bildeten sich eine ganze Reihe neuer Verbände speziell für das besetzte Gebiet. Zu nennen sind: Der Industrie-Ausschuss für das besetzte Gebiet, der Grosshandels-Ausschuss des besetzten Gebietes, der Einzelhandelsverband für das besetzte Gebiet, ein Ausschuss des Handwerks des besetzten Gebietes, der landwirtschaftliche Ausschuss für das besetzte Gebiet usw. Sie haben sich zur einheitlichen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen, zusammen mit den sämtlichen Handelskammern, Arbeitskammern usw. des besetzten Gebietes, im Wirtschafts-Ausschuss für das besetzte Gebiet vereinigt, der bestimmt ist, eine wichtige Rolle, sei es gegenüber der deutschen Regierung, sei es gegenüber der Rheinland-Kommission, zu spielen.

Wirkungen der Zollordnung. Die Einrichtung des rheinischen Zollgebietes brachte naturgemäss eine Menge Schwierigkeiten mit sich, zumal da anfänglich die nötigen Beamten fehlten, und die Mitwirkung der deutschen Beamten in Frage stand. An den Grenzen häuften sich der Erledigung des Bewilligungsverfahrens und der Zollabfertigung barrende Güter. Sperren des Güterverkehrs im Eisenbahn-Direktionsbezirk Köln und namentlich im Direktionsbezirk Mainz waren an der Tagesordnung. Sie verschärften sich infolge der zur Besetzung des Ruhrgebietes eingeleiteten militärischen Bewegungen der Franzosen. Heute ist der Abbau fast vollständig. Mainz meldete jüngst, dass die Sperre nur noch in beschränkter Masse aufrecht erhalten bleibe.

Die neuen Zölle, welche im Verkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiete in Kraft traten (die deutschen autonomen Zölle in Papiermark bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete; ein Zoll von 25 % der deutschen Zollsätze berechnet in Goldmark bei der Einfuhr in das besetzte Gebiet), stellen ohne Zweifel eine ganz gehörige Belastung der deutschen Industrie dar. Nach Äusserungen von zuständiger Seite und nach verschiedenen privaten Meldungen werden sie aber zum grössten Teil ohne Schaden ertragen. Die deutsche Industrie, in den Hauptzweigen syndiziert, hat es, dank ihrer Organisation, verstanden, sich auch in dieser Hinsicht den neuen Verhältnissen gut anzupassen.

Erheblich schwieriger, wie vorauszu sehen war, entwickelten sich die Dinge wegen des Bewilligungsverfahrens. Es wird auch von schweizerischer industrieller Seite gemeldet, dass wegen Verzögerungen in demselben viele Betriebe wochenlang ohne Rohstoffe blieben oder ihre Fabrikate nicht abtransportieren konnten. Man suchte sich u. a. durch Einrichtung von Speditionen auf Lastautos zu helfen, denn die Strassen zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiete waren lange nicht mit Zollbeamten besetzt.

Am einschneidendsten dürften die Wirkungen der neuen Zollordnung mit Bezug auf diejenigen Industrien sein, die durch das deutsche Bewilligungsverfahren bis jetzt geschützt waren und es nun nicht mehr sind. Für alle Fälle sei an dieser Stelle noch einmal auf diesen für die schweizerische Industrie wichtigen Punkt aufmerksam gemacht. In macher Hinsicht bedarf er allerdings noch der Aufklärung.

Frage der Aufhebung der rheinischen Zollordnung. Seitdem die deutsche Regierung das Londoner Ultimatum angenommen, verlangt die rheinische Bevölkerung, amtliche Stellen, politische Parteien, wirtschaftliche Verbände, in immer neuen Kundgebungen die Aufhebung der Zollordnung. Der Oberste Rat der alliierten Mächte, der in der Sache zuständig ist, hat diese Frage indes bis heute noch nicht zur Entscheidung gestellt, die übrigens ungewiss bleibt.

Allgemeine Wirtschaftslage. Für die Lage der Industrie und des Handels sind im besetzten Gebiete die oben gemeldeten Wirkungen der rheinischen Zollordnung von sehr grosser Bedeutung. Andere, auf den wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands und dessen Beziehungen zum Weltmarkt beruhende Umstände fallen indes nicht weniger ins Gewicht. Vielleicht, dass doch von ausschlaggebender Bedeutung der Tiefstand der Mark ist, welcher es der deutschen Industrie, auch des besetzten Gebietes, ermöglicht, trotz aller Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt höchst erfolgreich ihren Wettbewerb aufrecht zu erhalten. Ueber einzelne Industrien sei folgendes bemerkt:

Textilindustrie. Allgemeines Kennzeichen: ruhig. Tuchindustrie: weist einschneidenden Rückgang der Produktion auf. Umfangreiche Wollkäufe deuten auf Besserung der Wollweber. Kunstwollfabrikation: weniger günstig. Baumwollweber: leidet unter der Konkurrenz des Wuppertales und von Mitteldeutschland. Seide: nach unvorteilhaften Abschlüssen mit Frankreich muss Seide verworben werden, deren Preis jetzt um die Hälfte gesunken ist; demnach schlechte Preise. Absatz ist vorhanden; grosse Aufträge liegen vor.

aus Niederländisch-Indien und ebenso aus dem Inlande. Bandindustrie: sehr beschäftigt für Inlandbedarf.

Lederindustrie. Gut beschäftigt für Inlandbedarf. Das Ausland (die Schweiz) zum Teil wohl gesättigt.

Metallindustrie. Lage zum Teil günstig, aber nicht durchwegs. Grosse Lieferungen für Südamerika. In der Nadelindustrie Rückgang. Kleinindustrie des Bergischen Landes leidend. Bei einigen grösseren Werken (z. B. Phönix) Betriebseinschränkungen.

Elektroindustrie. Rückgang. Chemische Industrien. Zum Teil ebenfalls, doch grosse Abschlüsse nach Spanien. Seifenindustrie. Sehr beschäftigt. Holzindustrie. Ebenfalls. Luxus- und Vergnügungsbranche. Flauer Geschäftsgang.

Im allgemeinen ist die Produktion auf 40, 50, 60 % der Vorkriegszeit zurückgegangen. Es haben demnach auch Arbeitseinstellungen und Arbeits-einschränkungen stattgefunden, aber im grossen und ganzen nicht besonders erhebliche. Sie stehen jedoch in keinem Vergleich zu denjenigen in der Schweiz. Die Arbeiterentlassungen halten sich auch deshalb in mässigen Grenzen, weil die Arbeitsleistungen infolge der verkürzten Arbeitszeit und des verminderten Arbeitsfleisses zurückgegangen sind. Wo Arbeiter bei der eigentlichen Fabrikation frei werden, sucht man sie sonst zu beschäftigen, so mit vielfach nötigen Ausbesserungsarbeiten. Im allgemeinen ist man der Ansicht, es sei immer noch billiger, diese Arbeiter irgendwie zu beschäftigen, als sie auf die Strasse ziehen und Revolution machen zu lassen.

Forderungen auf Lohnerhöhungen wird überall mit Erfolg entgegen-getreten. Das Streikfever ist fast völlig abgeflaut. Neuestens wird nur eine Streikbewegung unter den Weinbergarbeitern an Saar und Mosel gemeldet. Im allgemeinen macht sich unter der Arbeiterschaft ein starker Zug nach rechts geltend.

Rheinschiffahrt. Im Zeitraum eines Jahres hat der Rhein den höchsten und den niedrigsten Wasserstand seit 100 Jahren aufgewiesen. Die Periode des niederen Wasserstandes dauerte 4 Jahre und eben so lange war die Rheinschiffahrt in hohem Masse behindert, streckenweise sogar völlig unmöglich.

Seit Anfang Juni hat sich der Wasserstand fortwährend gehoben, sodass der Schiffsverkehr jetzt bis nach den Häfen des Oberrheins aufgenommen werden konnte. Die Schiffahrt geht flott, bei völliger Ausnutzung des Lade-raumes. Der Frachtsatz für Kohlen, der während des niederen Wasserstandes 80 Pfennig bis 1 Mark pro Tag und Tonne betrug, ist rasch auf 30 Pfennig und darunter gesunken. Die Verfrachtung auf dem Rhein sollte jetzt also benutzt werden, zumal, da genügend Kahrnaum vorhanden ist und die Trans-portunternehmer in hitzigem Wettbewerb bereit sind, Vergünstigungen ein-zuräumen.

Schwierigkeiten bestehen mit dem Schiffpersonal, das auf seiner zehnstündigen Fahrzeit besteht, während die Unternehmer verlangen, dass wenigstens während 12 Stunden gefahren werde. Die Frage soll demnächst vor dem Schlichtungsausschuss in Mannheim zur Entscheidung kommen.

Etwas hinderlich ist auch der Umstand, dass sich für die Kohle die Aus-fuhrbewilligung vor Abfahrt des Schiffes an Bord befinden muss, sonst wird das Schiff von den alliierten Revisionsbooten festgehalten, welche man be-ständig unterwegs sieht.

Die Abtretung der Schiffe an die Alliierten ist in vollem Gange. Schon fährt einer der prächtigsten Passagierdampfer, «Blücher», unter englischer Flagge.

Schweden — Zölle

Ausser für die in der Nr. 142 vom 7. Juni erwähnten Waren sind u. a. auch für die nachstehend angegebenen Artikel die schwedischen Zölle auf 6. Juni 1921 erhöht worden (die bisherigen Zölle sind in Klammern an-gegeben):

Kleider und andere Näharbeiten, nicht anderweit genannt, aus Spitzen, Spitzengewebe oder Tüll, aus andern Spinnstoffen als Seide, mit Futter aus Seide oder Halbseide, per kg 16 Kr. (9); Kleider und andere Näharbeiten, nicht anderweit genannt, aus Seide (ohne Stickerei oder Spitzen), per kg 26 Kr. (12); ditto aus Halbseide, per kg 12,50 Kr. (5,50); Felbel-, Plüsch- und Samtgewebe, nicht aufgeschnitten oder aufgeschritten, aus Seide allein oder in Verbindung mit andern Spinnstoffen, per kg 20 Kr. (6); Strumpfhülzarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte Warcu, nicht zu den Spitzen oder Goldgespinnstwaren gehörend, aus Seide allein oder in Verbindung mit andern Spinnstoffen, darunter auch Handschuhe, genäht

aus Geweben: Glühstrümpfe, per kg 9 Kr. (9), andere Waren aus Glüh-strümpfe, per kg 30 Kr. (9). Berichtigung: Stickereien auf Seide oder Halbseide (Geweben oder Bändern) oder auf gewalktem Filz: Zollsatz der erwähnten Stoffe mit 50 % (bisher 100 %) Zuschlag.

Gold, bearbeitet, in andern Gegenständen als Blech, Draht und Münzen, auch mit gefassten Steinen oder Perlen, per kg 50 Kr. (25); Silber, bearbeitet, in andern Gegenständen als Stangen, Draht, Blech oder Münzen, auch mit gefassten Steinen oder Perlen, per kg. 30 Kr. (15); Platingegenstände, mit gefassten Steinen oder Perlen, per kg 60 Kr. (30); Gramophone, Phono-graphen und ähnliche zur Wiedergabe von Musik usw. eingerichtete Instru-mente, sowie Teile dazu, wie Platten und Walzen, Trichter, Schallkassen und Nadeln usw., per kg 2,50 Kr. (0,50); Wand- und Stutzhaken in Gehäusen, sowie lose Uhrgehäuse: aus Alabaster oder andern Steinen, Porzellan, Terra-kotta, Majolika oder andern Tonwaren, per Stück 5 Kr. (per kg 1,50); ditto aus Metall, auch mit Spielwerk, sowie aus Holz oder andern in der vorher-gehenden Nummer nicht genannten Stoffen, per kg 2,50 Kr. (0,80); lose oder nicht eingefasste Werke zu Wand- oder Stutzhaken, sowie Werkteile, nicht anderweit genannt, zu Uhren aller Art, ausgenommen Turmuhr, ferner Zifferblätter und Zeiger zu andern Uhren als Turmuhr, per kg 3 Kr. (1).

Prix d'avoine

Le prix de vente de l'Office fédéral de l'alimentation pour l'avoine est fixé à partir du 28 juin 1921 à fr. 34 les 100 kg brut pour net franco gare destinataire. Les commandes faites depuis le 23 juin ainsi que les adjudications faites antérieurement à cette date, mais dont la marchandise n'a pas été expédiée jusqu'au 25 juin, sont facturées au nouveau prix.

Vu que les livraisons en denrées fourragères cesseront sous peu, le délai du renvoi des sacs vides est fixé au 15 août prochain. Les toiles non rendues à cette date franco magasins de l'Office de l'alimentation sont facturées définitivement à raison de fr. 1.50 la pièce.

Diskontsätze — Taux d'escompte

(Bulletin der Schweizerischen Nationalbank. — Bulletin de la Banque Nationale Suisse.)

	1921	1921	1921	1921	1921	1921	1921
	15. VI.	7. VI.	31. V.	23. V.	23. VI.	23. VI.	23. VI.
	o. p.	o. p.	o. p.	o. p.	o. p.	o. p.	o. p.
Schweiz	4 1/2	3 1/2	4 1/2	3 1/2	4 1/2	3 1/2	4 1/2
Paris	6	5	6	5	6	5	6
London	6 1/2	5 1/2	6 1/2	5 1/2	6 1/2	5 1/2	6 1/2
Berlin	5	4 1/2	5	4 1/2	5	4 1/2	5
Milano	6	5 1/2	6	5 1/2	6	5 1/2	6
Bruzelles	5	4 1/2	5	4 1/2	5	4 1/2	5
Wien	6	5	6	5	6	5	6
Amsterdam	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/2
New-York	6	6	7 1/2	6	6	6	6
Spanien	6	6	6	6	6	6	6

o. = offiziell (officiel), p. = privat (hors banque). 1) Gall money.

Kurs für Sichtdivisen auf: — Cours du change à vue sur:

Gesetzliche Parität (Parité légale): £ 1 = Fr. 25.2215; M. 100 = Fr. 123.457; Kr. 100 = Fr. 106.01; H. fl. 100 = Fr. 208.3193; \$ 1 = Fr. 5.182.

	Paris	London	Deutschland	Italien	Bruzelles	Wien	Amsterdam	New-York	Spanien
1921 23. VI.	47.29	22.17 1/2	8.30	29.16	47.03	1.07	196.45	5.91 1/2	78.50
15. VI.	47.47	22.40 1/4	8.54	30.34	47.37	1.21	196.05	5.96	77.—
7. VI.	46.60	22.20	8.73	27.51	46.51	1.25	196.45	5.86	74.75
31. V.	47.02	22.18 1/2	9.03	29.77	46.99	1.31	197.10	5.72 1/2	74.10
23. V.	48.35	22.15	9.25	30.70	48.25	1.80	199.25	5.54	74.25
1920 23. VI.	44.69	21.88 1/4	14.95	33.16	46.62	8.80	197.25	5.47	91.12
1919 23. VI.	86.—	25.—	45.—	67.—	81.—	19.50	211.—	5.36 1/2	108.—
1918 23. VI.	69.21	18.79 1/2	69.87	42.35	—	38.56	200.71	3.93 1/2	110.—
1917 23. VI.	85.02	23.24	66.05	65.95	—	42.80	200.80	4.88 1/2	114.56

1) Die Kurse bedeuten Geldkurse. — 2) Les cours signifient cours de la demande.

Internationaler Postgiroverkehr. — Service international des virements postaux.

Uebersetzungskurse vom 28. Juni an: — Cours de réduction à partir du 28 juin: Belgique fr. 47.70; Deutschland Fr. 8.10; Italien fr. 29.60; Oesterreich Fr. 1.35; République Argentine fr. 502.— (pour 100 Pesos fr.); Grande-Bretagne fr. 22.50.

1) Abweichungen nach den Schwankungen vorbehalten. — 2) Sauf adaptation aux fluctuations.

Annoncen-Regie:
PUBLICITAS A. G.

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:
PUBLICITAS S. A.

Aktiengesellschaft Floretspinnerei Ringwald in Basel

XXXI. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Dienstag, den 5. Juli 1921, vormittags 10 Uhr
am Sitze der Gesellschaft, Dufourstrasse 51, in Basel

TRAKTANDEN:

1. Bericht und Jahresrechnung per 30. April 1921, Bericht der Kontrollstelle und Decharge an den Verwaltungsrat.
2. Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinnes.
3. Wahl der Kontrollstelle.

Um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, haben die Aktionäre ihre Aktien mindestens drei Tage vor derselben bei der Gesellschaftskasse oder bei den Herren A. Sarasin & Co. zu deponieren.

Jahresrechnung, Bilanz und Bericht der Kontrollstelle liegen vom 27. Juni an zur Einsicht der Aktionäre am Sitze der Gesellschaft auf. (2877 Q) 1860!

Der Verwaltungsrat.

Compagnie du chemin de fer Bulle-Romont

MM. les actionnaires sont informés que le paiement du dividende fixé à 4 % par l'assemblée du 7 juin 1921 sera effectué, dès le 1er juillet prochain, à raison de fr. 20, contre remise du coupon n° 26:

à Bulle: à la Caisse de la Compagnie; -1890
à Fribourg: à la Banque cantonale fribourgeoise;
à Lausanne: à l'Union de Banques suisses.

Bulle, le 17 juin 1921.

L'administration.

Schweizerische Seethalbahn

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Freitag, den 15. Juli 1921, 16 1/2 Uhr, im
Bahnhofshof II. Kl., kleiner Saal, in Luzern

TRAKTANDEN:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Rechnungen und der Bilanz für das Jahr 1920.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Saldos.
3. Wahlen. -1961 (3471 Lz)

Stimmkarten zur Generalversammlung können bis am 13. Juli 1921 gegen Einreichung eines Nummernverzeichnisses der Aktien bei der Gesellschaftskasse in Hochdorf bezogen werden.

Hochdorf, den 24. Juni 1921.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident: Dr. F. Stocker.

Gesellschaft für Bandfabrikation, Basel

Couponseinslösung

Laut Beschluss der heute stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre unserer Gesellschaft wird der Dividendenschein Nr. 15 mit

Fr. 30 per Stück

vom 17. Juni an eingelöst werden und zwar an der Kasse der Gesellschaft, Johannstadt Nr. 33, in Basel, oder an der Kasse des Schweizerischen Bankvereins in Basel, oder bei dessen sämtlichen Niederlassungen.

Basel, den 16. Juni 1921.

(2894 Q) 1884

Gesellschaft für Bandfabrikation.

= Durchschreibe-Bücher =

(12800 L) '1940

jeder Art für Bleistift, Tinte und Achat liefert zu günstigsten Preisen die Spezialfabrik Paragon Co, Lausanne

Elektrische Bahn Steffisburg-Thun-Interlaken

Rechtsufrige Thunerseebahn

Ordentliche Generalversammlung der Aktionäre

MONTAG, den 11. Juli 1921, nachmittags 4 Uhr
Hotel Helvetia in Unterseen

TRAKTANDEN:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1920; Decharge-Erteilung an die Verwaltungsorgane.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Unvorhergesehenes.

Jahresrechnung, Bilanz und Revisorenbericht sind zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt im Bureau der Betriebsleitung (Depot Schwäbis, Thun). Der gedruckte Geschäftsbericht kann am Tage der Generalversammlung vor Beginn der Verhandlungen im Versammlungslokal bezogen werden.

Die Zutrittskarten sind gegen Ausweis über Aktienbesitz vom 4. bis 8. Juli zu beziehen bei der Kantonalbank-Filiale Thun, der Spar- & Leihkasse in Thun, der Spar- & Leihkasse in Steffisburg, der Spar- & Leihkasse in Bern, beim Bankhaus Guyer-Zeller A.G. in Zürich, sowie bei Bankier Römer in Zürich, Gerbergasse 5.

Die Zutrittskarten berechtigen zur freien Fahrt nach dem Versammlungsorte, werden im Versammlungslokal abgestempelt und sind hernach zur beliebigen freien Fahrt am Nachmittag auf der Linie Steffisburg-Thun-Interlaken gültig.

Thun, den 25. Juni 1921.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
H. Lanz.

Société des Usines de l'Orbe

MM. les actionnaires de la Société des Usines de l'Orbe, à Orbe, sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mercredi, 6 juillet 1921, à 16 heures
à l'Hôtel de Ville à Orbe

avec l'ordre du jour suivant:

1. Présentations des comptes de 1920 et rapport du conseil d'administration sur l'exercice clôturé le 31 décembre 1920.
2. Rapport des contrôleurs.
3. Discussion et approbation des dits comptes et rapports.
4. Nomination du conseil d'administration.
5. Propositions individuelles.

Les cartes donnant droit de prendre part à l'assemblée générale seront délivrées sur présentation des actions ou d'un certificat de dépôt d'un établissement financier ou autre, au bureau de la société ou à la Banque cantonale vaudoise à Lausanne, jusqu'au lundi 4 juillet à 6 heures du soir (art. 21 des statuts).

Les comptes, bilan et rapports sont déposés au bureau de la société où MM. les actionnaires peuvent en prendre connaissance et s'en faire délivrer un exemplaire.

Orbe, le 18 juin 1921.

Le conseil d'administration.

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel

Den Herren Aktionären teilen wir hierdurch ergebenst mit, dass, nachdem die heutige Generalversammlung die Auszahlung einer Dividende von 10 % für das Jahr 1920 beschlossen hat, der Aktien-coupon Nr. 16 von jetzt ab mit

Fr. 100. — pro Aktie

bei der Gesellschaftskasse, sowie bei folgenden Banken: Schweizerische Bankgesellschaft, Winterthur, Zürich und Basel; Basler Handelsbank; Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein eingelöst wird.

Basel, den 25. Juni 1921.

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft
Die Direktion.

Bernische Kraftwerke A.-G. in Bern

Dividendenzahlung

Gemäss Beschluss der heutigen Generalversammlung ist die Dividende pro 1920 auf **Fr. 32.50 pro Aktie** festgesetzt worden. Dieselbe wird gegen Abgabe der Coupons pro 1920 eingelöst:

an unserer Kasse, Viktoriaplatz Nr. 2, Bern,
bei der Kantonalbank von Bern und ihren Zweiganstalten,
bei der Berner Handelsbank in Bern.

Nach dem 31. Juli 1921 erfolgt die Einlösung der Coupons nur noch an unserer Kasse in Bern.

Bern, den 25. Juni 1921.

Die Direktion.

Buchdruckerei POCHON-JENT & BÜHLER in Bern — Imprimerie POCHON-JENT & BÜHLER à Berne

SIGRISWIL Hotel Bären

Thunersee 800 Meter ü. M.

Prächtige sonnige Lage. Prima Küche und Keller. Grosse Parkanlagen. Ermässigte Preise.

(836 T) '1481

H. Obrist-Boss.

Frutigen Hotel National

empfehlen sich für Ferienaufenthalt und Sonntagsaufstiege bestens. Sehr gute Verpflegung. Prima Weine.

Pensionspreis bei Aufenthalt von mindestens 8 Tagen von **Fr. 6.50 an.** '1838

Chr. Schweizer.

Gebr. KUONI, ZÜRICH

(2622 Z) empfehlen ihre **'1602**
Spezialverkehre nach Spanien
Grossbritannien, Skandinavien, baltische Häfen, etc.
Auskünfte und Offerten kostenlos. Anfragen erbeten.



Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 25. Juni 1921 wird der Dividendencoupon Nr. 12 mit

Fr. 150. —

von heute ab an der Kasse der Gesellschaft, Mythenquai 60, Zürich 2, eingelöst. Aktionäre, die ihre Coupons durch die Post einsenden, erhalten den Betrag spesenfrei zugestellt.

Zürich, den 27. Juni 1921.

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft,

Der Verwaltungsrat:

Dr. Ch. Simon.

Der Generaldirektor:

E. Hürlimann.

Prudential Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen in Zürich

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 25. Juni 1921 wird der Dividendencoupon Nr. 11 mit

Fr. 80. —

von heute ab an der Kasse der Gesellschaft, Mythenquai 60, Zürich 2, eingelöst. Aktionäre, die ihre Coupons durch die Post einsenden, erhalten den Betrag spesenfrei zugestellt.

Zürich, den 27. Juni 1921.

PRUDENTIAL

Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen,

Der Verwaltungsrat:

Dr. Ch. Simon.

Der Generaldirektor:

E. Hürlimann.

„Rückversicherungs-Gesellschaft Zürich“ in Zürich

Laut Beschluss der Generalversammlung vom 25. Juni 1921 wird der Dividenden-Coupon Nr. 2 mit

Fr. 30. —

von heute ab an der Kasse der Gesellschaft, Mythenquai 60, Zürich 2, eingelöst. Aktionäre, die ihre Coupons durch die Post einsenden, erhalten den Betrag spesenfrei zugestellt.

Zürich, den 27. Juni 1921.

„Rückversicherungs-Gesellschaft Zürich“

Der Verwaltungsrat:

Dr. Ch. Simon.

Der Generaldirektor:

E. Hürlimann.